

Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz

zwischen der

**Einwohnergemeinde XXX,
handelnd durch den Gemeinderat**

Gemeinde

und der

**Verteilnetzbetreiberin:
BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, handelnd durch ihre statutari-
schen Organe**

BKW

Art. 1 Zweck und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Grundes der Gemeinde XXX durch die BKW für den Bau, Ausbau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie.

Art. 2 Aufgaben der BKW als Betreiberin des Elektrizitätsverteilnetzes

Die BKW betreibt auf dem Gemeindegebiet ein eigenes Verteilnetz zur öffentlichen Versorgung (Netzebenen 5 bis 7). Als Betreiberin eines lokalen Verteilnetzes obliegen ihr die Pflichten gemäss übergeordnetem Recht und im Rahmen der Zuweisung des Netzgebiets durch den Kanton.

Art. 3 Erteilung der Konzession

¹ Die Gemeinde übt die Sachherrschaft über ihren öffentlichen Grund aus.

² In dieser Funktion ist die Gemeinde berechtigt und erteilt der BKW für ihr Netzgebiet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das ausschliessliche Recht, den öffentlichen Grund für die Erfüllung der in Art. 2 genannten Aufgaben zu nutzen und die erforderlichen Starkstrom-, Schwachstrom- und Steuerungsanlagen zu bauen, zu betreiben und in Stand zu halten.

Art. 4 Bewilligungen

Für Leitungen und Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervor dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Die für die weiteren Bewilligungen der Gemeinde anfallenden Gebühren sind in der vorliegend vereinbarten Konzessionsabgabe enthalten.

Art. 5 Konzessionsabgabe

¹ Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes entrichtet die BKW der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Die Gemeinde legt den Rahmen dieser Abgabe mittels Reglement fest. Der Gemeinderat vereinbart mit der BKW die Höhe der Abgabe (Anhang).

² Veränderungen der Abgabenhöhe können nur auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und sind der BKW spätestens per 31. Juli des Vorjahres per Einschreiben an nachfolgende Adresse zu eröffnen:

BKW Energie AG
Netzwirtschaft
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

³ Die durch BKW auf Basis der kommunalen Rechtsgrundlage zu entrichtende Konzessionsabgabe wird den Endverbrauchern im Gemeindegebiet gemäss Art. 14 Abs. 1 StromVG weiterverrechnet und gemäss Art. 12 Abs. 2 StromVG auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Art. 6 Auszahlung

Die Konzessionsabgabe gemäss Art. 5 hiervor wird von der BKW jährlich im Dezember ausbezahlt. Der Auszahlungsbetrag richtet sich jeweils nach der geschätzten Höhe der Abgabe für das aktuelle Jahr und enthält den Ausgleich zur effektiven Höhe der Abgabe des Vorjahres. Eine Verrechnung ist zulässig.

Art. 7 Dienstbarkeiten

¹ Die Gemeinde erteilt der BKW nach Möglichkeit und Absprache die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervor allfällig weiter benötigten Rechte auf ihrem öffentlichen Grund sowie weitere erforderliche Dienstbarkeiten auf Grundstücken in ihrem Eigentum. Bei Konflikten bemühen sich die Parteien nach Möglichkeit um eine einvernehmliche Lösung.

² Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Leitungen (Überbauungsordnung, etc.) bleiben vorbehalten.

³ Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der BKW erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.

Art. 8 Allgemeine Informationspflicht

¹ Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der BKW. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung.

² Sie schliessen Dritte und insbesondere weitere Erschliessungsträger in diese gegenseitige Information ein, soweit dies im Interesse des Netzbetriebes oder der kommunalen Erschliessungsplanung geboten ist und koordinieren diese soweit möglich.

Art. 9 Vorkaufsrecht

Überträgt die BKW Teile oder das gesamte lokale, ihr gehörende Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, an welchem die BKW Gruppe oder der Kanton Bern nicht mindestens mit einer Sperrminorität direkt oder indirekt beteiligt ist, steht der Gemeinde das Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen wie dem Erwerber zu.

Art. 10 Rechtsnachfolge

Überträgt die BKW ihr Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, verpflichtet sie sich, den vorliegenden Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Dieser hat den Eintritt in den Vertrag vorbehaltlos zu erklären. Die Gemeinde kann die Überbindung des Vertrages nicht verweigern, wenn der Erwerber Gewähr für die vertragskonforme Weiterführung bietet.

Art. 11 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag tritt nach dem Beschluss der zuständigen Organe der Parteien auf 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom XXX.

² Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Eine erstmalige Kündigung ist per 31. Dezember 2039 möglich, danach jeweils alle 5 Jahre.

Bern,

BKW Energie AG

Stefan Witschi
Leiter Verteilnetz Management

Katja Keller
Leiterin Netzwirtschaft

XXX,

Einwohnergemeinde XXX

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Anhang

Der Gemeinderat hat folgende Abgabenhöhe beschlossen:

XXX